

POSSEHL-STIFTUNG

Antragsformular A/1

für die Gewährung von Mitteln zur Wiederherstellung von
denkmalgeschützten Gebäuden in der Hansestadt Lübeck.

Antragsteller (Name, Vorname, Adresse, Telefon/Fax):

Eigentümer (wenn nicht identisch mit Antragsteller/Nutzer):

Antrag:

Gesamtkosten (**in Euro**):

Erbetener Betrag (**in Euro**):

Denkmalpflegerischer Mehraufwand (**in Euro**):

Als Voraussetzung zur Bearbeitung eines Antrages bitten wir um Vorlage folgender Unterlagen:

- | | bitte ankreuzen |
|---|--------------------------|
| 1. Eine ausreichende Baubeschreibung des Objektes unter Angabe der jetzigen Nutzung und der künftigen Nutzung (max. 2 DIN A4 Seiten). | <input type="checkbox"/> |
| 2. Eine Bescheinigung vom Amt für Denkmalpflege, daß das Gebäude unter Denkmalschutz steht (Eintragung in Denkmalbuch / Kulturdenkmal / Ensembleschutz). | <input type="checkbox"/> |
| 3. Fotos vom Gebäude soweit vorhanden oder Ansichtspläne vom Gebäude. | <input type="checkbox"/> |
| 4. Es ist eine Kostenschätzung sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen. | <input type="checkbox"/> |
| a) Die Mehrkosten für die denkmalpflegerischen Arbeiten sind gesondert auszuweisen. | |
| b) Tabellarische Zusammenfassung der Kosten – inkl. der denkmalpflegerische Mehraufwendungen – und des Finanzierungsplanes auf max. 2 DIN A 4 Seiten. | <input type="checkbox"/> |
| 5. Betragen die Baukosten bei Mietobjekten mehr als €25.000,00, ist eine vom Antragsteller unterschriebene Wirtschaftlichkeitsberechnung einzureichen. | <input type="checkbox"/> |

...

Folgende Richtlinien sind zu beachten:

- Die Überreichung des Formulars bedeutet noch keinen Anspruch auf Förderung.
- Zuschüsse der Possehl-Stiftung sollen dazu dienen, Eigentümer von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen oder nach der Auffassung des Amtes für Denkmalpflege ein Kulturdenkmal sind und saniert werden müssen, zur Instandsetzung und zur Verbesserung der Nutzbarkeit zu veranlassen oder ihnen bei solchen Maßnahmen zu helfen.
- Grundsätzlich sind Anträge auf Förderung vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- Die Abwicklung bewilligter Zuschüsse erfolgt gegen Vorlage von auf die Possehl-Stiftung ausgestellten und vom Antragsteller bzw. bauleitenden Architekten geprüften und gegengezeichneten Rechnungen zur direkten Begleichung.

HINWEIS:

Ab dem 01.01.2002 besteht eine Steuerabzugspflicht von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§§ 48 ff. EstG).

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Die Regelungen hierzu enthält der neue Abschnitt VII des EstG. Ab 01.01.2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland einen Steuerabzug von 15 v. H. der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen, wenn nicht eine **gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung** vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

- Der bewilligte Betrag steht in der Regel längstens für 18 Monate ab Bewilligungsdatum zur Verfügung. Sollte das Projekt bis dahin nicht realisiert sein, ist ein neuer Antrag unter Anführung der Gründe für die bisherige Nichtinanspruchnahme einzureichen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Wiederholung der Unterschrift in Buchstaben:

Stempel:

Der Antrag kann nur vom Eigentümer oder Nutzer gestellt und unterschrieben werden.